

§ 1 LAufnG – Aufnahmepflicht	§ 1 LAufnG – Aufnahmepflicht
<p>(1) Die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, folgende Ausländerinnen und Ausländer aufzunehmen und unterzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, denen der Aufenthalt nach dem Asylgesetz in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130), gestattet ist, 2. Personen, deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist, 3. Personen, die als Folgeantragstellernach § 71 des Asylgesetzes ab dem 1. Januar 2016 zugewiesen werden, 4. Personen, die nach § 15a Abs. 1 des Aufenthalts gesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557), verteilt werden, 5. Personen, denen nach § 23Abs. 1 des Aufenthalts gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, 6. Personen, denen nach § 24 Abs. 1 des Aufenthalts gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz zu erteilen ist, 7. Personen, die im Rahmen sonstiger humanitärer Hilfsmaßnahmen nach § 22 des Aufenthalts gesetzes im Bundesgebiet aufgenommen und auf das Land Hessen verteilt werden, 8. Personen, denen nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthalts gesetzes ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, 9. Personen, denen nach § 25 Abs. 2 des Aufenthalts gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. <p>(2) Im Falle eines gegenwärtigen, auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren Unterbringungsnotstands in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge kann das Regierungspräsidium Darmstadt anordnen, dass Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen, oder als Angehörige einer Personengruppe im Sinne von Abs. 1 Nr. 6 um Aufnahme und Unterbringung nachsuchen wollen, von den Landkreisen und Gemeinden kurzfristig aufgenommen und vorübergehend untergebracht werden.</p>	<p>(1) Die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, folgende Ausländerinnen und Ausländer aufzunehmen und unterzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, denen der Aufenthalt nach dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), gestattet ist, 2. Personen, deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen wurde, 3. Personen, die als Folgeantragstellernach § 71 des Asylgesetzes ab dem 1. Januar 2016 zugewiesen werden, 4. Personen, die nach § 15a Abs. 1 des Aufenthalts gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), verteilt werden, 5. Personen, denen nach § 23Abs. 1 des Aufenthalts gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, 6. Personen, denen nach § 24 Abs. 1 des Aufenthalts gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz zu erteilen ist, 7. Personen, die im Rahmen sonstiger humanitärer Hilfsmaßnahmen nach § 22 des Aufenthalts gesetzes im Bundesgebiet aufgenommen und auf das Land Hessen verteilt werden, 8. Personen, denen nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthalts gesetzes ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, 9. Personen, denen nach § 25 Abs. 2 des Aufenthalts gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. <p>(2) Im Falle eines gegenwärtigen, auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren Unterbringungsnotstands in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge kann das Regierungspräsidium Darmstadt anordnen, dass Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen, oder als Angehörige einer Personengruppe im Sinne von Abs. 1 Nr. 6 um Aufnahme und Unterbringung nachsuchen wollen, von den Landkreisen und Gemeinden kurzfristig aufgenommen und vorübergehend untergebracht werden.</p>

<p>§ 2 LAufnG – Zuweisung</p> <p>(1) Die Aufnahmefrage der Landkreise und kreisfreien Städte wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt; dabei soll insbesondere die Einwohnerzahl berücksichtigt werden.</p> <p>(2) ¹Das Regierungspräsidium Darmstadt weist die in § 1 genannten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. ²Die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss. ³In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 findet § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 5 des Asylgesetzes entsprechende Anwendung. ⁴Die Ausländerbehörden sind bei Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 zuständig für die Erlaubnis, eine Wohnung in einem anderen Land (§ 15a Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine andere Wohnung innerhalb des Landes zu nehmen.</p> <p>(3) ¹Personen, die nach § 1 Abs. 1 aufgenommen werden, haben keinen Anspruch darauf, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. ²Sie haben sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.</p> <p>(4) ¹In den Fällen des § 1 Abs. 2 kann die Zuweisung abweichend von Abs. 1 erfolgen. ²Eine Anrechnung auf die Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung nach Abs. 1 findet nicht statt.</p> <p>(5) Die Klage gegen die Zuweisungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>§ 2 LAufnG – Zuweisung</p> <p>(1) Die Aufnahmefrage der Landkreise und kreisfreien Städte wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt; dabei soll insbesondere die Einwohnerzahl berücksichtigt werden.</p> <p>(2) ¹Das Regierungspräsidium Darmstadt weist die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und Abs. 2 genannten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. ²Die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss. ³In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 findet § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 5 des Asylgesetzes entsprechende Anwendung. ⁴Die Ausländerbehörden sind bei Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 zuständig für die Erlaubnis, eine Wohnung in einem anderen Land (§ 15a Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine andere Wohnung innerhalb des Landes zu nehmen.</p> <p>(3) ¹Personen, die nach Abs. 2 Satz 1 zugewiesen werden, haben keinen Anspruch darauf, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. ²Sie haben sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.</p> <p>(4) ¹In den Fällen des § 1 Abs. 2 kann die Zuweisung abweichend von Abs. 1 erfolgen. ²Eine Anrechnung auf die Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung nach Abs. 1 findet nicht statt.</p> <p>(5) Die Klage gegen die Zuweisungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p>§ 3 LAufnG – Unterbringung</p> <p>(1) ¹Die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, die nach § 1 aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. ²Die Unterbringung kann in Gemeinschaftsunterkünften</p>	<p>§ 3 LAufnG – Unterbringung</p> <p>(1) ¹Die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, die nach § 1 aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. ²Die Unterbringung kann in Gemeinschaftsunterkünften</p>

<p>oder in anderen Unterkünften erfolgen.³ Die in § 1 Abs. 1 Nr. 8 genannten Personen, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, sind verpflichtet, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen.⁴ Die Landkreise und Gemeinden können sich als Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte Dritter bedienen.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.</p> <p>(3) Mit der Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft wird zwischen der aufgenommenen Person und dem Träger der Einrichtung ein öffentlichrechtliches Nutzungsverhältnis auf begrenzte Zeit begründet.</p> <p>(4) Der Träger einer Gemeinschaftsunterkunft ist berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen auf der Grundlage einer Hausordnung zu treffen.</p>	<p>oder in anderen Unterkünften erfolgen.³ Die in § 1 Abs. 1 Nr. 8 genannten Personen, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, sind verpflichtet, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen.⁴ Die Landkreise und Gemeinden können sich als Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte Dritter bedienen.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.</p> <p>(3) Mit der Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft wird zwischen der aufgenommenen Person und dem Träger der Einrichtung ein öffentlichrechtliches Nutzungsverhältnis auf begrenzte Zeit begründet.</p> <p>(4) Der Träger einer Gemeinschaftsunterkunft ist berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen auf der Grundlage einer Hausordnung zu treffen.</p>
<p>§ 4 LAufnG – Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften</p> <p>(1) Für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 3 Abs. 1 erhebt der Träger für die Unterkunft und Heizung Gebühren, die spätestens am Monatsende zu entrichten sind.</p> <p>(2) ¹Die Gebühren setzt die für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport durch Rechtsverordnung fest. ²Die Rechtsverordnung kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt werden kann.</p> <p>(3) Die Gebühren erhöhen sich um hundert vom Hundert, wenn die in § 1 Abs. 1 Nr. 8 genannten Personen eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnen; § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 4 LAufnG – Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften</p> <p>(1) Für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 3 Abs. 1 erhebt der Träger für die Unterkunft und Heizung Gebühren, die spätestens am Monatsende zu entrichten sind.</p> <p>(2) ¹Die Gebühren setzt die für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport durch Rechtsverordnung fest. ²Die Rechtsverordnung kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt werden kann.</p> <p>(3) Die Landkreise und Gemeinden können die Gebühren durch Satzung abweichend von der Rechtsverordnung nach Abs. 2 festsetzen. Die Gebühren dürfen die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht</p>

	<p>überschreiten. Eine Satzung nach Satz 1 kann mit Wirkung vom 1. Januar 2017 erlassen werden. Sie hat vorzusehen, dass eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.</p> <p>(34) Die Gebühren erhöhen sich um hundert vom Hundert, wenn die in § 1Abs. 1 Nr. 8 genannten Personen eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnen; § 5Abs. 2 bleibt unberührt.</p>
§ 5 LAufnG – Beendigung des Nutzungsverhältnisses	<p>§ 5 LAufnG – Beendigung des Nutzungsverhältnisses</p> <p>(1) Das Nutzungsverhältnis für Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft Wohnung zu nehmen, kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, insbesondere wenn die untergebrachte Person schwerwiegend gegen eine Anordnung nach § 3Abs. 4 verstößt, eine Gebühr nicht entrichtet oder sich erforderlichen Einweisungen in andere Gemeinschaftsunterkünfte oder erforderlichen Verlegungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft widersetzt.</p> <p>(2) ¹Das Nutzungsverhältnis kann auch aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt. ²Das Nähere regelt die für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Das Nutzungsverhältnis erlischt nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage, an dem sich die untergebrachte Person ununterbrochen ohne Abmeldung außerhalb der Einrichtung aufgehalten hat.</p>
§ 6 LAufnG – Aufsicht	<p>§ 6 LAufnG – Aufsicht</p>

<p>(1) ¹Die Landkreise und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz zur Erfüllung nach Weisung wahr. ²Die Fachaufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen.</p> <p>(2) ¹Fachaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt am Main ist das für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerium. ²Fachaufsichtsbehörde der Landkreise und der übrigen kreisfreien Städte ist das Regierungspräsidium, obere Fachaufsichtsbehörde das für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerium. ³Fachaufsichtsbehörde der übrigen Gemeinden ist der Kreisausschuss, obere Fachaufsichtsbehörde das Regierungspräsidium. ⁴Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerium.</p>	<p>(1) ¹Die Landkreise und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz zur Erfüllung nach Weisung wahr. ²Die Fachaufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen.</p> <p>(2) ¹Fachaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt am Main ist das für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerium. ²Fachaufsichtsbehörde der Landkreise und der übrigen kreisfreien Städte ist das Regierungspräsidium, obere Fachaufsichtsbehörde das für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerium. ³Fachaufsichtsbehörde der übrigen Gemeinden ist der Kreisausschuss, obere Fachaufsichtsbehörde das Regierungspräsidium. ⁴Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerium.</p>
<p>§ 7 LAufnG – Erstattung von Aufwendungen</p> <p>(1) Die den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung werden in Form von Pauschalbeträgen nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage 1 für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2, 2. Anlage 2 für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 <p>abgegolten.</p> <p>(2) ¹Abweichend von Abs. 1 werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Aufnahme und Unterbringung von jungen Menschen die notwendigen Aufwendungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten erstattet, wenn den Unterzubringenden Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe zu gewähren sind, die Unterzubringenden als Minderjährige unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und keine Personensorgeberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland haben; § 89d Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt; 	<p>§ 7 LAufnG – Erstattung von Aufwendungen</p> <p>(1) Die den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 werden pauschal nach Anlage 1, 2. § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 und für Personen, die nicht nach § 2 zugewiesen werden können und nach § 12a Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Wohnsitznahme verpflichtet sind, werden pauschal in Höhe von 120 Euro je Person und Monat <p>abgegolten.</p> <p>(2) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, soweit sie den Betrag von 10.000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet.</p> <p>1. für die Aufnahme und Unterbringung von jungen Menschen die notwendigen Aufwendungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten erstattet, wenn den Unterzubringenden Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe zu gewähren sind, die Unterzubringenden als Minderjährige</p>

<p>2. die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, soweit sie den Betrag von 10.226 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet.</p> <p>²Die Erstattung erfolgt in diesen Fällen nach Einelnachweis.</p> <p>(3) ¹Für alle in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 genannten Personen ist die Erstattung nach Abs. 1 auf längstens zwei Jahre begrenzt. ²Eine Erstattung entfällt ab dem Zeitpunkt, an dem eine Person nach § 1Abs. 1 einen anderen als die im Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes genannten Aufenthaltstitel erhält.</p> <p>(4) ¹Die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages nach Abs. 1 erfolgt kalendervierteljährlich. ²Maßgeblich für die Höhe der Erstattung ist die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres festgestellte Zahl der Personen nach § 1, für die eine Erstattung nach diesem Gesetz gewährt wird. ³Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. ⁴Auf Antrag werden Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag gewährt. ⁵Sie dürfen 90 vom Hundert der im Abrechnungszeitraum zu erwartenden Erstattungen nicht übersteigen.</p> <p>(5) Die Landesregierung passt die Beträge nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung an, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung erforderlich ist; Verwaltungskosten werden dabei nicht berücksichtigt.</p>	<p>unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und keine Personensorgeberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland haben; § 89d Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt;</p> <p>2. die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, soweit sie den Betrag von 10.000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet.</p> <p>²Die Erstattung erfolgt in diesen Fällen nach Einelnachweis.</p> <p>(3) ¹Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 genannten Personen ist die Erstattung nach Abs. 1 und 2 auf längstens zwei Jahre begrenzt. ²Abweichend von Satz 1 ist die Erstattung für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Personen, die ab dem 1. Januar 2017 erstmals zugewiesen werden, auf längstens drei Jahre begrenzt ³Eine Erstattung entfällt ab dem Zeitpunkt, an dem eine Person nach § 1Abs. 1 einen anderen als die im Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes genannten Aufenthaltstitel erhält.</p> <p>⁴Die Festsetzung des Erstattungsbetrages nach Abs. 1 erfolgt kalendervierteljährlich. Maßgeblich für die Festsetzung des Erstattungsbetrages ist die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres festgestellte Zahl der Personen nach § 1, für die eine Erstattung nach diesem Gesetz gewährt wird. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Festsetzung des Erstattungsbetrages für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9, für die bereits eine Festsetzung vor dem 15. November 2016 erfolgt ist, einmal jährlich. In den Fällen des Satzes 3 ist abweichend von Satz 2 maßgeblich die festgestellte Zahl der Personen am</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 15. November 2016 für das Jahr 2017, 2. 15. November 2017 für das Jahr 2018. <p>⁵Die Auszahlung des nach Abs. 1 bis 4 festgesetzten Erstattungsbetrages erfolgt in den Fällen des</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abs. 1 Nr. 1 kalendervierteljährlich, 2. Abs. 1 Nr. 2 jährlich im Voraus.
---	--

	<p>In den Fällen des Abs. 4 Satz 3 erfolgt die Auszahlung des festgesetzten Erstattungsbetrages abweichend von Satz 1 Nr. 2 für das Jahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2017 zum 15. November 2016, 2. 2018 zum 15. November 2017. <p>Zeiträume, für die Erstattungen nach Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erfolgt sind, werden auf den Erstattungszeitraum nach Abs. 3 Satz 1 angerechnet. Soweit der Erstattungszeitraum des Abs. 3 Satz 1 im Laufe des jeweiligen Erstattungsjahres endet, erfolgt eine anteilige Auszahlung der Erstattungsbeträge. Ein Wohnsitzwechsel während des Zeitraums, für den die jährlichen Erstattungsbeträge nach Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden, wird nicht berücksichtigt.</p> <p>(6) Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Auf Antrag werden Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag gewährt. Sie dürfen 90 Prozent der im Abrechnungszeitraum zu erwartenden Erstattungen nicht übersteigen.</p> <p>(7) Die für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Modalitäten der Festsetzung und Auszahlung der Erstattungsbeträge abweichend von Abs. 4 und 5 zu regeln, 2. ein automatisiertes und elektronisch gestütztes Abrechnungsverfahren festzulegen. <p>(8) Die Landesregierung passt die Beträge nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung an, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung erforderlich ist; Verwaltungskosten werden dabei nicht berücksichtigt.</p>
--	---

§ 8 LAufnG – Inkrafttreten, Außerkrafttreten			§ 8 LAufnG – Inkrafttreten, Außerkrafttreten								
1Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. 2Abweichend hiervon treten § 2Abs. 1 und § 4Abs. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. 3Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.			1Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. 2Abweichend hiervon treten § 2Abs. 1 und § 4Abs. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. 3Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.								
Anlage 1 LAufnG – zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 Je Person und Monat werden erstattet:			Anlage 1 LAufnG – zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 Je Person und Monat werden erstattet:								
<table border="1"> <tr> <td>den Städten Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach Wiesbaden</td><td>der Stadt Kassel und den Landkreisen Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunus Main-Kinzig Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus Wetterau</td><td>den Landkreisen Fulda Gießen Hersfeld-Rotenburg Kassel Lahn-Dill Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner</td></tr> </table>			den Städten Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach Wiesbaden	der Stadt Kassel und den Landkreisen Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunus Main-Kinzig Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus Wetterau	den Landkreisen Fulda Gießen Hersfeld-Rotenburg Kassel Lahn-Dill Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner	<table border="1"> <tr> <td>den Städten Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach Wiesbaden</td><td>der Stadt Kassel und den Landkreisen Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunus Main-Kinzig Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus Wetterau</td><td>den Landkreisen Fulda Gießen Hersfeld-Rotenburg Kassel Lahn-Dill Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner</td></tr> </table>			den Städten Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach Wiesbaden	der Stadt Kassel und den Landkreisen Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunus Main-Kinzig Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus Wetterau	den Landkreisen Fulda Gießen Hersfeld-Rotenburg Kassel Lahn-Dill Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner
den Städten Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach Wiesbaden	der Stadt Kassel und den Landkreisen Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunus Main-Kinzig Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus Wetterau	den Landkreisen Fulda Gießen Hersfeld-Rotenburg Kassel Lahn-Dill Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner									
den Städten Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach Wiesbaden	der Stadt Kassel und den Landkreisen Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunus Main-Kinzig Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus Wetterau	den Landkreisen Fulda Gießen Hersfeld-Rotenburg Kassel Lahn-Dill Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner									
1.050,00 €	940,00 €	865,00 €	1.050,00 €	940,00 €	865,00 €						
Anlage 2 LAufnG – zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 Je Person und Monat werden erstattet:			Anlage 2 LAufnG – zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 Je Person und Monat werden erstattet:								

den Städten Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach Wiesbaden	der Stadt Kassel und den Landkreisen Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunus Main-Kinzig Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus Wetterau	den Landkreisen Fulda Gießen Hersfeld-Rotenburg Kassel Lahn-Dill Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner		den Städten Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach Wiesbaden	der Stadt Kassel und den Landkreisen Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunus Main-Kinzig Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus Wetterau	den Landkreisen Fulda Gießen Hersfeld-Rotenburg Kassel Lahn-Dill Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner	
416,00 €	343,00 €	292,00 €		416,00 €	343,00 €	292,00 €	